

# Land verkündet 799 Waldbesitzenden den Streit

Der Prozessfinanzierer Burford Capital bündelt die Forderungen von 32 Sägewerken, die entweder in Nordrhein-Westfalen ansässig sind oder erhebliche Mengen ihres Holzes aus NRW beziehen oder bezogen haben, und verklagt als sogenannte Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Nordrhein-Westfalen GmbH (ASG 2) das Land NRW auf Schadenersatz.

Nach Vorstellung der Kläger hat das Land durch die gebündelte Vermarktung von Holz aus dem Staatswald, dem Kommunalwald und dem Privatwald kartellrechtswidrig gehandelt. Diese kooperative Holzvermarktung sei eine kartellrechtswidrige Handlung gewesen und daraus sei ein Schaden in Höhe von mittlerweile 187 Millionen Euro entstanden, so die Klageseite.

Beklagt ist das Land als größter der „Kartellanten“ (= Teilnehmer an einem Kartell). Doch die Schadenssumme umfasst nicht nur das Landesholz. Auch die angeblich überhöhten Holzpreise, die durch die Vermarktung des Holzes aus dem Kommunalwald und dem Privatwald entstanden sind, fließen in die Schadenssumme mit ein. Betrachtet wird dabei der Zeitraum von 2005 bis 2019. In diesem Zeitraum sind nach Angaben des Ministeriums rund 20 Millionen Festmeter Nadelstammholz kooperativ vermarktet worden.

Nach Auffassung der Klageseite haben das Land NRW und die Privat- und Kommunalwaldbesitzer, die über den Landesbetrieb Wald und Holz ihr Holz vermarktet haben, kartellrechtswidrig gehandelt und dadurch überhöhte Preise erzielt. Diese hätten, laut Anklage, einen Schaden in Höhe von jetzt 187 Millionen € verursacht.

## Eine lange Geschichte

Die kooperative Holzvermarktung wurde als rechtswidrige Bündelung bereits Anfang der 2000er Jahre von Sägewerkern bemängelt. Das eingeschaltete Bundeskartellamt nahm daraufhin Untersuchungen in mehreren Ländern auf, die zunächst im Jahr 2009 darin mündeten, dass mehrere Länder, so auch NRW, dem Bundeskartellamt sogenannte Ver-

pflichtungszusagen machten. Sie, die Länder, verpflichteten sich, in ihren Ländern, abhängig von der Kommunal- und Privatwaldgröße, mehrere eigenständige Holzvermarktungen aufzubauen. Das Bundeskartellamt sah die Umsetzung als nicht ausreichend an und nahm daher im Jahr 2012 eigene Untersuchungen vor, diesmal zunächst nur beim Land Baden-Württemberg. Eine Einigung wurde nicht erzielt und so kam es zum bundesweit aufmerksam beobachteten Verfahren zwischen dem Bundeskartellamt und dem Land Baden-Württemberg. In erster Instanz stellten die Richter fest, dass Baden-Württemberg zu wenig den Aufbau von eigenständigen Vermarktungsstrukturen unterstützt habe und sprachen eine Untersagungsverfügung aus. Dieser Beschluss wurde allerdings in zweiter Instanz vom Bundesgerichtshof aus formalen Gründen wieder zurückgenommen. Eine inhaltliche Überprüfung der Aussagen der ersten Instanz erfolgte nicht.

Zwischenseitlich wurde auch durch Änderung des Paragraphen 46 des Bundeswaldgesetzes im Jahr 2016 klargestellt, dass die Holzvermarktung dem Wettbewerbsrecht unterliegt.

Parallel zum Verfahren und zur Gesetzesänderung liefen auch in NRW viele Gespräche zwischen Bundeskartellamt und dem Land NRW. Auch der Waldbauernverband hatte Vertreter des Bundeskartellamts mehrfach zu Gast. Dabei vertraten diese stets die Auffassung, dass auch in NRW die gebündelte Holzvermarktung nicht wettbewerbskonform sei und kündigten gerichtliche Verfahren an, sollte sich die Holzvermarktung nicht ändern.

Obwohl gegen das Land NRW vom Bundeskartellamt kein Verfahren eingeleitet wurde, beschloss die Landesregierung 2017, aus der kooperativen Holzvermarktung auszusteigen. Um Vermarktungsorganisationen zu bilden, unterstützte das Land den Aufbau dieser Strukturen intensiv. Gleichzeitig wurde die Landesforstverwaltung angewiesen, diese Bestrebungen nicht weiterhin zu bekämpfen, sondern zu unterstützen.

Ende des Jahres 2019 wurde die kooperative Holzvermarktung in NRW eingestellt.

## Warum klagen die Sägewerke?

Das Ende der Holzbündelung war bereits erreicht, als die Klage der Säger eingereicht wurde. Warum also dann noch eine Klage? Viele Sägewerke profitierten außerordentlich von der Bündelung des Holzangebots, konnten dadurch zum einen eigene Personalkosten reduzieren und hatten gleichzeitig die Liefersicherheit des vereinbarten Holzes durch die „Rückendeckung“ des Staatswaldholzes. Offensichtlich sehen das die klagenden Sägewerke anders. Diese 32 Säger, die sich zur ASG 2 zusammengeschlossen haben, sehen als Resultat der Holzbündelung offensichtlich um 7,9 % überhöhte Preise an. Diesen „Schaden“ klagen sie ein.

## Warum Streitverkündung oder: Wer zahlt die Zeche?

An der kooperativen Holzvermarktung haben sich Privatwaldbesitzer, Kommunale Waldbesitzer und das Land mit seinem Staatswald beteiligt. Wenn daraus Versäumnisse festgestellt würden, müssten grundsätzlich alle gesamtschuldnerisch für den von ihnen verursachten Teil des Schadens haften.

Allerdings richtet die ASG 2 ihre Klage nur gegen den größten Kartellanten der kooperativen Holzvermarktung, das Land NRW. Sollte es tatsächlich zu einer gerichtlichen Feststellung eines Schadens kommen, trägt das Land den Schaden und die Kosten des Rechtsstreits allein. Das Land NRW möchte hingegen im Falle eines Schuldspruchs einen Teil des Schadens von den Mitkartellanten einfordern können. So sieht es nach Angaben des Forstministeriums NRW die Landeshaushaltsordnung vor. Um sich für diese Option einen möglichst einfachen Weg offenzuhalten, gibt es das juristische Element der „Streitverkündung“. Im Falle einer Verurteilung des Landes zur Leistung von Schadenersatz, kann das Land die Waldbesitzer, denen es zuvor den Streit erklärt hat, in Regress für den von ihnen verur-

sachten Schadenanteil nehmen, ohne zunächst einen Grundsatzprozess führen zu müssen. Diese Möglichkeit unterliegt jedoch einer Verjährung und diese Verjährung stoppt die Streitverkündung. Ein betroffener Waldbesitzer kann also für einen durch die kooperative Holzvermarktung verursachten Schaden nur für die Jahre Dez. 2012 (Datum der Streitverkündung) bis Ende 2019 in Regress genommen werden.

### Warum betrifft es nicht alle?

In dem betrachteten nicht verjährten Zeitraum haben sich laut Angaben des Ministeriums über 17.000 Waldbesitzende an der kooperativen Holzvermarktung beteiligt. Es wurden 5 Millionen Festmeter Nadelstammholz im Wert von über 350 Millionen Euro vermarktet. Warum erklärt das Ministerium denn jetzt nur 799 Waldbesitzenden den Streit?

Grundsätzlich ist das Land nach eigenen Aussagen nicht rechtlich gebunden, allen infrage kommenden Mitkartellanten den Streit zu verkünden.

Außerdem erkennt das Land sich bzw. den Landesbetrieb Wald und Holz NRW als treibende und beharrende Kraft der kooperativen Holzvermarktung an. Daher sieht sich das Land insbesondere bei den Waldbesitzenden, die wenig Holz kooperativ vermarktet haben, besonders in der Verantwortung. Außerdem sind mit einer Streitverkündung auch Aufwendungen verbunden. Eine Streitverkündung wegen weniger Euro möglicher Regressforderung ist für das Land nicht wirtschaftlich. Das Land hat hier also sehr sorgfältig abgewogen und aus seiner Sicht großzügig zugunsten der Waldbesitzenden nur denjenigen den Streit verkündet, die im fraglichen Zeitraum einen Umsatz von 75.000 € überschritten haben. Dazu zählen neben den zahlreichen Einzelbetrieben auch 67 kommunale Betriebe sowie 137 Waldgenossenschaften.

### Ein Blick auf andere Länder

In der nunmehr ru 20-jährigen Befassung mit der kartellrechtlich zulässigen oder unzulässigen Holzbündelung standen neben Nordrhein-Westfalen auch die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-

Pfalz, Hessen und Thüringen im Fokus der Untersuchungen durch das Bundeskartellamt. Auch in diesen Ländern haben Ausgleichsgesellschaften Schadenersatzklagen eingereicht. Die Schadenssummen variieren und hängen maßgeblich von den im betrachteten Zeitraum vermarkteten Mengen ab. In den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz wurden die Klagen in erster Instanz zunächst abgewiesen. Die Länder Rheinland-Pfalz und Thüringen haben ebenfalls einer Auswahl von Waldbesitzenden den Streit verkündet. Die Kriterien sind in diesen Ländern andere als in NRW, im Ergebnis aber ähnlich.

### Was prüft das Gericht?

Auch der nordrhein-westfälische Schadenersatzprozess hat seinen ersten Verhandlungstag hinter sich. Anders als in den Verfahren in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz wurde die Klage jedoch nicht direkt abgewiesen, sondern es gab einen sogenannten Hinweisbeschluss. Dieser gibt beiden Seiten umfangreiche „Hausaufgaben“, zu denen sie Stellung nehmen müssen. Das Gericht wird in den folgenden Verhandlungstagen klären müssen:

1. Ist die Klage durch die ASG 2, also einen Prozessfinanzierer, überhaupt zulässig? Wenn ja:
2. War die kooperative Holzvermarktung eine unzulässige, also wettbewerbswidrige Holzbündelung? Und wenn ja:
3. Ist durch diese Holzbündelung überhaupt ein Schaden entstanden? Und wenn ja: in welcher Höhe?

### Was können betroffene Waldbesitzende tun?

Zunächst sind die betroffenen Waldbesitzenden durch ein Informationsschreiben des Ministeriums über die Absicht der Streitverkündung informiert worden. Die „eigentliche“ Streitverkündung erfolgt durch das zuständige Gericht. Sobald diese eingeht, eröffnet die Streitverkündung den Waldbesitzenden die Möglichkeit, dem Streit, also dem Gerichtsverfahren, aktiv beizutreten. Durch den Beitritt haben die Waldbesitzenden wiederum die

### Faktenlage

- 32 Sägewerke verklagen mithilfe der ASG 2 das Land NRW auf Schadenersatz in Höhe von 187 Millionen Euro.
- Vorwurf: Aus dem Vertriebskartell aus Landesholz sowie Privat- und Kommunalwaldholz resultierten überhöhte Holzpreise.
- Das Land verkündet 799 Waldbesitzenden den Streit.
- Durch die Streitverkündung wird die Verjährung gehemmt und das Land hält sich dadurch mögliche spätere Regressforderungen an die Mitkartellanten offen.

Möglichkeit, eigenständig Argumente im Verfahren einzubringen. Für den Streitbeitritt bedarf es eines juristischen Beistands. Über die zu erwartenden Kosten eines solchen Streitbeitritts gibt es sehr unterschiedliche Aussagen.

### Informationsveranstaltung

Am 17.1.2023 veranstaltete der Waldbauernverband NRW eine Online-Informationsveranstaltung zum Thema Streitverkündung für interessierte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer. Referenten waren Dr. Rainer Joosten, Referatsleiter Abteilung III beim Landwirtschaftsministerium NRW und Barbara Frommholz-Doert, Juristin beim Landwirtschaftsministerium NRW. Sie rieten von einer Beteiligung am Verfahren ab. Die Folien zur Veranstaltung sowie eine Zusammenfassung von Fragen und Antworten zum Thema stehen unter [www.waldbauernverband.de](http://www.waldbauernverband.de) im internen Mitgliederbereich unter der Rubrik ‚Verbandsarbeit/Schadenersatzklage‘ zum Abruf bereit.

### Wie geht es weiter?

Um eine solide Entscheidungsgrundlage für die weiteren Schritte und Handlungen zu haben, wird der Waldbauernverband sich juristisch beraten lassen und zu gegebenem Zeitpunkt eine weitere Informationsveranstaltung anbieten.

Aus Datenschutzgründen hat der Waldbauernverband keine Kenntnis von denjenigen Betrieben, denen der Streit verkündet wurde. Wenn Sie betroffen sind und über alle weiteren Schritte informiert werden wollen, schicken Sie uns bitte eine Mail mit Ihrem Namen und Ihrer E-Mail-Adresse, dann werden Sie in unseren Verteiler Streit/Schadenersatzklage aufgenommen. (WBV) ■

## Auf ein Wort

Vorweg: Die Klage der Säger ist, insbesondere angesichts der letzten Dürre- und Schadensjahre, eine Unverschämtheit. Zahlreiche Waldbesitzer stehen vor dem Nichts und wissen nicht, wie sie ihre Wälder in die Zukunft führen sollen und wie die nächsten 30 Jahre zu finanzieren sind. Am Käferholz haben die Waldbesitzer nichts oder zuletzt wenig, zumindest zu wenig verdient. Verdient haben andere. Außerdem sehen auch viele nicht klagende Sägewerke diese Klage mit Verärgerung. Sie haben die kooperative Holzvermarktung geschätzt, die Vorteile überwogen gegenüber den Nachteilen. Der Unmut über die Gesamtsituation gilt den klagenden Sägern, da sind der Waldbauernverband und das Ministerium vereint.

Auch gehen wir davon aus, dass die Klage keinen Erfolg haben kann, dass zumindest kein Schaden durch die gebündelte Holzvermarktung entstanden ist.

Doch vor Gericht und auf hoher See ...

Daher muss die Streitverkündung auch unter einem anderen Blickwinkel schonungslos betrachtet werden:

Der Vorwurf der kartellrechtswidrigen Holzvermarktung beschäftigt die Waldbesitzenden in NRW seit rund 20 Jahren. Die Umstellung hin zu eigenständigen Vermarktungsstrukturen des Privat- und Kommunalwaldes wurde insbesondere durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW lange aktiv bekämpft. Gleichzeitig haben sich die Mehrzahl der Waldbesitzenden und ihre Zusammenschlüsse nicht bewegen wollen und haben ihrer berufsständischen Vertretung, dem Waldbauernverband, oftmals in diesem Thema das Vertrauen entzogen. Vertreter des Waldbauernverbandes, die die Waldbesitzer vorausschauend bewegen wollten, selbstständigere Strukturen und eigenständige Holzvermarktungen auf-

zubauen, sind in so manchen Versammlungen sowohl von Waldbesitzern als auch von Landesförstern genau dafür übel beschimpft worden.

Auch das zuständige Ministerium, gleich unter welcher politischen Führung, war über Jahre hinweg nicht bereit, rechtzeitig Änderungen zu beschließen. Und sollten einmal zaghafte Ermahnungen ausgesprochen worden sein, wurden diese durch das freundliche Rundum-Sorglos-Paket der Beförderung des eigenen Landesbetriebs ausgehebelt. Erst aufgrund der Gerichtsverfahren in der Kartellklage und der EU-Anfrage zur di-

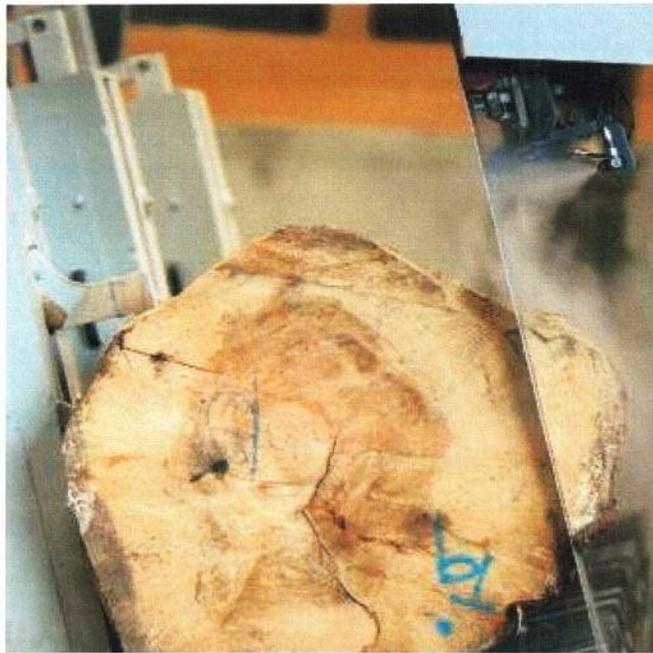


Foto: Hegener-Hachmann GmbH & Co. KG

rekten Förderung hat das damals zuständige Ministerium das Ende der gemeinsamen Holzvermarktung eingeläutet und die direkte Förderung beendet. Aus Sicht des in der Schadenersatzklage betrachteten Schadenszeitraums viel zu spät.

Somit haben hier VIELE kollektiv versäumt, in die Zukunft zu sehen und diese zukunftsfähig zu gestalten. Die über Jahrzehnte meist fachlich hervorragende Arbeit der Försterinnen und Förster und die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit wurden als Alibi für den Stillstand des Forstbetriebes und der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse genommen.

Die Folgen sind noch heute allgegenwärtig. Viele Zusammenschlüsse kämp-

fen mit der Umstellung zu mehr Eigenverantwortung. Angesichts der Dürrejahre seit 2018 ein denkbar schlechtes Zusammentreffen. Unsere Zusammenschlüsse sind noch lange nicht da angekommen, wo sie heute stehen müssten, um den Herausforderungen im Klimawandel begegnen zu können.

Es wird Zeit, dass endlich alle unsere Zusammenschlüsse selbstständig und selbstbewusst ihr Eigentum führen. Die fachliche Beratung durch Försterinnen und Förster ist für die waldbaulichen Entscheidungen unverzichtbar, Vertrauen wichtig; doch das Eigentum muss von den Eigentümern geführt und nicht bloß verwaltet werden.

Führt die kritische Einschätzung der eigenen Versäumnisse aber jetzt automatisch auch zu der Erkenntnis, dass die betroffenen Waldbesitzer und Zusammenschlüsse folgerichtig den Streit verkündet bekommen und im schlimmsten Fall also auch ihren Schadenanteil „zu Recht“ begleichen müssen?

Mitnichten!

Ja, die Zusammenschlüsse haben sich in den letzten 40 Jahren immer mehr auf die Rundum-Sorglos-Betreuung verlassen. Wohlgemerkt: Es hieß immer ForstBETREUUNG, nicht etwa BefÖRSTERUNG.

Doch es gehört auch zur Wahrheit dazu, dass diese gute Beförderung in der Einheitsforstverwaltung auch „umarmt“ war von der Hoheit. Wenn also ein Forstamtsleiter (die weibliche Form erübrigt sich hier, weil nicht existent) mit Hoheitsabzeichen auf der Schulter den Waldbesitzenden geradezu verspricht, dass die kartellrechtswidrige Holzvermarktung für ihn völlig in Ordnung sei und er die Holzvermarktung gerne noch so erfolgreich wie bisher für die nächsten Jahrzehnte weiterhin anbietet, dann mag man die Waldbesitzenden naiv nennen können. Zumindest aus heutiger Sicht waren diese Aussagen wohl Falschinform-

mationen von staatlicher Stelle. Ich möchte behaupten, dass es wenige Forstbetriebsgemeinschaften und noch weniger Waldgenossenschaften gibt, die nicht genau diese Aussagen von ihren Forstamtsleitern und Förster/innen über Jahre hinweg gehört haben.

Viele der Verantwortlichen sind bereits in Pension, während den Waldbesitzenden beziehungsweise ihren Erben die Streitverkündung ins Haus geschickt wird und das Damoklesschwert einer Regressforderung über sie gehängt wird.

Und genau deshalb wehrt sich der Waldbauernverband gegen die Streitverkündung so vehement. Bürgerinnen und Bürger müssen grundsätzlich auf das vertrauen können, was ihnen die Beamten

des Staates, in diesem Falle sogar wiederholt und über viele Jahre lang, versichert haben. Da hilft es auch nichts, wenn Vertreter des Ministeriums irgendwann mal auf die Kartellsituation hingewiesen haben, wenn sie gleichzeitig über Jahre billigend in Kauf genommen haben, dass die nachgelagerte Verwaltung, zumindest aus Sicht der klagenden Sägeindustrie, in die andere Richtung rennt. Wenn sich jetzt die Landesregierung hinter dem Haushaltsrecht versteckt und die Streitverkündung als alternativlos ansieht, ist dies angesichts des jahrelangen politischen Laufen-Lassens ein echter Skandal.

Wohlgemerkt: Die Landesregierung ist hier in der Pflicht. Der Ministerin, seit

wenigen Monaten im Amt, kann man in der Sache keinen Vorwurf machen. Hier ist jetzt nicht mehr ein einzelnes Ministerium in der Verantwortung. Hier wird es Zeit, dass das Parlament eine politische Entscheidung fällt und die Erkenntnis- und Führungsver säumnisse der Vergangenheit nicht von den Waldbesitzenden bezahlen lässt, die nach fünf Dürre Jahren am Ende ihrer Kraft sind. Die Landesregierung sollte hier Verantwortung übernehmen und die Waldbesitzenden vorsorglich von jeglichen Regressforderungen freistellen. Da das Land den Prozess sicher gewinnt, wäre das noch nicht einmal ein Opfer, sondern das richtige Signal an die Waldbesitzenden ...

(Heidrun Buß-Schöne) ■

## Streitverkündung des Freistaats Thüringen gegenüber Waldbesitzenden

Thüringens Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft Susanna Karawanskij informierte am 17.01.2023 das Kabinett über die anstehende Streitverkündung in der Kartellschadensersatzklage an einige Thüringer Waldbesitzende. Zugleich informierte Staatssekretär Weil die Verbände der privaten, genossenschaftlichen und kommunalen Waldbesitzenden über die Streitverkündung. Der international tätige, börsennotierte Prozessfinanzierer „Burford Capital“ verklagt über eine eigens gegründete Inkassogesellschaft den Freistaat Thüringen sowie private und kommunale Waldbesitzer auf rund 32 Millionen Euro Schadensersatz. Klagegegen-

stand ist eine angeblich nicht wettbewerbskonforme, gebündelte Holzvermarktung im Freistaat. „Der Freistaat weist den Vorwurf als unbegründet zurück und wehrt sich rechtlich weiter entschieden gegen das Projekt des Prozessfinanziers, um Belastungen für die Steuerzahler, den Wald und die Waldbesitzenden abzuwenden“, sagt Thüringens Forststaatssekretär Torsten Weil. „Wir informierten die Verbände vorab mit höchster Transparenz über die haushaltsrechtlich notwendige Streitverkündung. Zudem geben wir betroffenen Waldbesitzenden die Möglichkeit, sich in das Verfahren gegen die unbegründeten Forderungen des Prozessfinanziers einzu-

bringen.“ Im Zuge dieses Verfahrens wird jetzt als übliche, prozessuale Vorsichtsmaßnahme ein Teil der Waldbesitzenden förmlich über die Kartellklage informiert. Im Rahmen der sogenannten „Streitverkündung“ erhalten rund 190 Waldbesitzende ein entsprechendes Schreiben, das vom Landgericht Erfurt zugestellt wird. Empfänger sind private, kommunale wie genossenschaftliche Waldbesitzende, die sich signifikant an der gemeinsamen Holzvermarktung beteiligt haben. Für die Waldbesitzenden entsteht so die Möglichkeit, gemeinsam an der Seite des Freistaats gegen die Klage vorzugehen und sich freiwillig in den Prozess einzubringen. (TMIL) ■

Messe für Technik und Natur

**F**  **RST**  
*live*  
parallel

 **WILD**  
&  
**FISCH**

31. März - 2. April  
MESSE OFFENBURG

 [www.forst-live.de](http://www.forst-live.de)  